

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 15. September

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955. Vom 19. August 1955 (S. 73). — Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der Fassung nach der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955. Vom 19. August 1955 (S. 73). — Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung. Vom 15. Juni 1955 (S. 75). —

II. Bekanntmachungen:

Kirchensteuerrichtlinien 1955 (S. 77). — Emeritierung der Pastoren gemäß Pfarrversorgungsgesetz vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 Seite 72 ff) (S. 82). — Schlussabrechnung über die Pfarrbesoldung 1953 und 1954 (S. 82). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 82). —

III. Personalien (S. 82). —

Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955.

Vom 19. August 1955.

Artikel I

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 erhält folgenden neuen § 4:

§ 4

(1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Fällen, in denen die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer, in den Fällen des § 26 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben.

(2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer nach der halben Lohnsteuer des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten bemessen und erhoben.

(3) Kirchgeld und Mindestbeträge werden in glaubensverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.

Artikel II

Die §§ 4 bis 12 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 erhalten die Bezeichnung § 5 bis 13.

Kiel, den 19. August 1955.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

Nachstehend wird die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben.

Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der Fassung nach der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955, vom 19. August 1955.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 5. September 1946 in der Fassung des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer- und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Seite 15) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) wird eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer mit einheitlichem Hundertsatz erhoben. Daneben darf eine weitere nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) nicht erhoben werden.

(2) In den im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) kann ein abweichender einheitlicher Hundertsatz erhoben werden.

(3) Für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte nicht im Bereich der Landeskirche gelegen ist, sowie für diejenigen nicht unter Absatz 2 fallenden Steuerpflichtigen, deren Veranlagung nicht durch ein im Bereich der Landeskirche gelegenes Finanzamt erfolgt, gelten hinsichtlich derjenigen Kirchensteuern, deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung den Finanzämtern übertragen ist, für die Höhe der Kirchensteuer sowie deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung durch die Finanzämter die in derjenigen Landeskirche erlassene

nen Bestimmungen, in deren Bereich die Betriebsstätte bzw. das Finanzamt gelegen ist.

§ 2

(1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) wird ein einheitliches festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben. Dieses einheitliche Kirchgeld ist auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar erhobenes Kirchgeld anzurechnen.

(2) Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung setzt den gemäß § 1 Absatz 1 und 2 zu erhebenden Hundertsatz sowie die Höhe des gemäß § 2 zu erhebenden Kirchgeldes fest.

(2) Die Kirchenleitung kann für die zu entrichtende Kirchensteuer Mindest- und Höchstbeträge sowie Auf- und Abrundungsbestimmungen beschließen. Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer in den Fällen, in denen die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der halben Einkommensteuer, in den Fällen des § 26 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten bemessen und erhoben. Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer jedes Ehegatten nach Maßgabe seiner Einkommensteuer bemessen und erhoben.

(2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer nach der halben Lohnsteuer des lohnsteuerpflichtigen Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten bemessen und erhoben.

(3) Kirchgeld und Mindestbeträge werden in glaubensverschiedenen Ehen in voller Höhe erhoben.

§ 5

Die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und das Kirchgeld werden jeweils für ein Kalenderjahr bemessen. Soweit für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 6

(1) Von den Lohnsteuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und das Kirchgeld durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Soweit im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber keine Lohnsteuer abzuführen ist, wird das Kirchgeld von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar erhoben.

(2) Von den übrigen Steuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer durch das Finanzamt, das Kirchgeld von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar veranlagt und erhoben.

(3) Auf die zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer sind in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen sowie die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltene Kirchensteuer angerechnet.

§ 7

Jede Änderung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.

§ 8

Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Vorschriften sind auf die nach dieser Verordnung zu erhebenden Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

§ 9

(1) Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Entscheidung über Rechtsmittel und Erlassanträge bleibt auch für die nach dieser Verordnung erhobenen Kirchensteuern unberührt.

(2) Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt in den Fällen des § 6 Absatz 1 dieser Verordnung am letzten Tag des Kalendermonats, für den die Einbehaltung erfolgt, in den Fällen des § 6 Absatz 2 dieser Verordnung mit dem Tage, an dem der Veranlagungsbescheid dem Steuerpflichtigen als bekanntgegeben gilt.

§ 10

Die gemäß § 6 Absatz 1 dieser Verordnung an das Finanzamt abgeführte sowie die gemäß § 6 Absatz 2 dieser Verordnung vom Finanzamt erhobene Kirchensteuer, die über die Oberfinanzdirektionen an das Landeskirchenamt weitergeleitet wird, gelangt in der Weise an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) zur Verteilung, daß nach Abzug der durch das Verfahren entstehenden Kosten und der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätzlich jede Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus dem Bereich der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) herrührt.

§ 11

Die Befugnisse der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) zu beschließen, daß für die Veranlagung der Kirchensteuern an die Stelle des Rechnungsjahres als Kirchensteuerjahr das Kalenderjahr tritt, bleibt für die von ihnen unmittelbar erhobenen Kirchensteuern aufrechterhalten.

§ 12

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung der Kirchenleitung für die nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobenen Kirchensteuern einen Mindestsatz oder ein Mindestaufkommen festsetzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

**Durchführungsverordnung
zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchen-
steuererhebung.**

Vom 15. Juni 1955.

(GVBl. Schl.-S. S. 133)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. Februar 1950 (GVBl. Schl.-S. S. 61) in Verbindung mit § 18 Ziff. 4 der Reichsabgabenordnung wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kirchensteuerpflicht

Kirchensteuerpflichtig nach Maßgabe des Gesetzes zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. Februar 1950 sind alle Personen, die der evangelischen oder katholischen Kirche angehören. Als evangelisch oder katholisch gelten alle Personen, die auf den Lohnsteuerkarten oder in den Urlisten mit folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:

- ev. (evangelisch)
- lt. (lutherisch)
- ev.-luth. (evangelisch-lutherisch)
- ev.-ref. (evangelisch-reformiert)
- ref. (reformiert)
- kath. (katholisch)
- rk. (römisch-katholisch)
- gk. (griechisch-katholisch)
- ak. (alt-katholisch).

§ 2

Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Höhe der Kirchensteuer wird von den zuständigen Kirchenbehörden einheitlich beschlossen.

(2) Das Kirchgeld ist auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer anzurechnen.

(3) Soweit keine Einkommensteuer erhoben wird, ist vom Finanzamt keine Kirchensteuer (auch kein Kirchgeld) zu erheben; soweit keine Lohnsteuer einbehalten wird, ist vom Arbeitgeber nur das Kirchgeld, keine sonstige Kirchensteuer einzubehalten.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Kirchensteuer wird bemessen:

1. bei zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen nach der Höhe der Einkommensteuer, die vom Finanzamt für das Kalenderjahr oder einen kürzeren Veranlagungszeitraum festgesetzt worden ist,
2. bei Lohnsteuerpflichtigen nach der Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer.

§ 4

Anwendung von Vorschriften

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Reichsabgabenordnung (mit Ausnahme der Vorschriften über das Strafverfahren) finden für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Veranlagte Kirchensteuer

§ 5

Kirchensteuerpflicht

(1) Der veranlagten Kirchensteuer unterliegen alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die gemäß § 1 Kirchensteuerpflichtig sind und im Lande Schleswig-Holstein zur Einkommensteuer veranlagt werden.

(2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte weder der evangelischen noch der katholischen Kirche an, so wird in den Fällen, in denen die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Kirchensteuer nach der halben Einkommensteuer und in den Fällen des § 26 Abs. 3 und 4 EStG nach der halben Einkommensteuer beider Ehegatten berechnet und erhoben. Mindestbeträge werden in voller Höhe erhoben.

(3) Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird jeder Ehegatte nach Maßgabe seiner Einkommensteuer veranlagt.

§ 6

Beginn und Ende der Kirchensteuererhebung

(1) Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch das Finanzamt beginnt

- a) wenn eine Person durch Begründung eines Wohnsitzes in Schleswig-Holstein einkommensteuerpflichtig wird, mit dem Beginn der Einkommensteuerpflicht,
- b) bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten in die evangelische oder katholische Kirche mit dem ersten Tag des auf den Eintritt des Ereignisses folgenden Monats.

(2) Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch das Finanzamt endet

- a) durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen mit dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuerpflicht in Schleswig-Holstein erlischt,
- b) durch Austritt des Steuerpflichtigen aus der evangelischen oder katholischen Kirche mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Die Steuerpflichtigen haben auf die veranlagte Kirchensteuer Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind nach den jeweiligen Einkommensteuervorauszahlungen zu bemessen und gleichzeitig mit diesen an den entsprechenden Vorauszahlungsterminen für die Einkommensteuer an die Finanzämter (Finanzkassen) zu entrichten.

(2) Einkommensteuervorauszahlungen und Kirchensteuervorauszahlungen sind bei der Entrichtung an das Finanzamt (Finanzkasse) gesondert zu bezeichnen.

§ 8

Stundung, Erlaß und Niederschlagung

(1) Wird die Einkommensteuer ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder niedergeschlagen, so umfaßt diese Entscheidung ohne besonderen Antrag auch die nach dieser Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer.

(2) Über Stundungs- und Erlaßanträge, die nur die Kirchensteuer und nicht zugleich die ihr zugrunde liegende Einkommensteuer betreffen, entscheiden die für den Wohnsitz der Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörden. Diese Entscheidungen sind für die Finanzämter nur verbindlich, wenn sie ihnen vom Landeskirchenamt Kiel mitgeteilt werden.

III. Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

§ 9

Kirchensteuerpflicht

Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die gemäß § 1 Kirchensteuerpflichtig sind.

§ 10

Beginn und Ende des Kirchensteuerabzugs

(1) Der Kirchensteuerabzug beginnt bei Neueinstellung von Arbeitnehmern, bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten in die evangelische oder katholische Kirche mit der auf die Einstellung oder den Eintritt des Ereignisses folgenden Lohnzahlung.

(2) Der Kirchensteuerabzug endet

- a) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- b) im Falle des Todes des Arbeitnehmers mit der Beendigung des letzten Lohnzahlungszeitraumes.

Bei Austritt des Arbeitnehmers aus der evangelischen oder katholischen Kirche endet der Kirchensteuerabzug erst dann, wenn die Änderung der Religionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt ist; die Kirchensteuerpflicht erlischt nach geltendem Recht bei Austritt, aber nicht vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Tritt nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte aus der Kirche aus, so tritt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres nur der halbe Kirchensteuerabzug in Kraft.

§ 11

Höhe des Kirchensteuerabzugs

(1) Jede Änderung, Erstattung oder Niederschlagung der Lohnsteuer wirkt sich ohne besonderen Antrag zugleich auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer aus.

(2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte weder der evangelischen noch der katholischen Kirche an, so ist die Kirchensteuer nach der halben Lohnsteuer des Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten einzubehalten. Kirchgeld und Mindestbetrag sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 12

Einbehaltung

(1) Jeder Arbeitgeber im Lande Schleswig-Holstein hat von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung die der einbehaltenen Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer und das Kirchgeld einzubehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat in dem vorgeschriebenen Lohnkonto die von den einzelnen Arbeitnehmern einbehaltenen Kirchensteuerbeträge (einschl. Kirchgeld) gesondert von der Lohnsteuer anzugeben. Einer Trennung zwischen evangelischer oder katholischer Kirchensteuer und dem Kirchgeld bedarf es nicht.

(3) Soweit im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer keine Lohnsteuer abzuführen ist, hat er auch vom einzelnen Arbeitnehmer kein Kirchgeld einzubehalten.

§ 13

Abführung und Anmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer (einschl. Kirchgeld) zugleich mit der Lohnsteuer an das zu-

ständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Die Höhe der Lohnsteuer und der Kirchensteuer ist in der Lohnsteueranmeldung getrennt abzugeben. Einer Trennung nach evangelischer und katholischer Kirchensteuer sowie Kirchgeld bedarf es nicht.

(2) Der Arbeitgeber hat in den vorgeschriebenen Lohnsteueranmeldungen und in den Lohnsteuerbescheinigungen auch die entsprechenden Angaben über die Höhe der einbehaltenen Kirchensteuer (einschl. Kirchgeld) zu machen.

IV. Rechtsmittel

§ 14

(1) Über Rechtsmittel, die sich sowohl gegen die Kirchensteuer als auch gegen die zugrunde liegende Einkommensteuer (Lohnsteuer) richten, wird in dem für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Verfahren entschieden. Jede Änderung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.

(2) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und den Lohnsteuerpflichtigen nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen der Einspruch bei der für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörde zu. Die Frist beginnt bei veranlagten Kirchensteuerpflichtigen mit dem Tage, an dem der Kirchensteuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugeht, bei Lohnsteuerpflichtigen mit dem letzten Tage des Kalendermonats, für den die Einbehaltung erfolgt. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden.

V. Schlussvorschriften

§ 15

Anwendung

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1955 und ist für die veranlagte Kirchensteuer (einschl. Kirchgeld) erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955, für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn (einschl. Kirchgeld) erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1954 enden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 17

Außerkräfttreten früherer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 1. Juni 1950 (GVOBl. Schl.-S. 187) außer Kraft.

Kiel, den 15. Juni 1955

Der Finanzminister

In Vertretung

Wartemann

Bekanntmachungen

Kirchensteuerrichtlinien 1955

Kiel, den 10. September 1955

Die Kirchensteuerrichtlinien gelten für das Kirchensteuerjahr 1955. Bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1956 sind sie auch im Kirchensteuerjahr 1956 anzuwenden.

I.

Lohnabzugsverfahren.

Das Ermächtigungsgesetz der Vorläufigen Gesamtsynode vom 5. 9. 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950, S. 45), die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts in der nunmehr geltenden Fassung (abgedruckt in dieser Nummer des Kirchl. Ges. und V.-Bl.) und die Ausführungsverordnung vom 14. 1. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 2) gelten für den gesamten Bereich der Landeskirche, während das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. 2. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45) und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. 6. 1955 (abgedruckt in dieser Nummer des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.) nur für die im Lande Schleswig-Holstein gelegenen Kirchengemeinden (-verbände) Geltung haben.

Von den Lohnsteuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer (Lohnkirchensteuer) und (seit 1. 1. 1955) das Kirchgeld durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Arbeitgeber, die im Lohnzahlungszeitraum von keinem ihrer Arbeitnehmer Lohnsteuer einbehalten und abführen, behalten kein Kirchgeld ein. Von den Veranlagten werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer (veranlagte Kirchensteuer), jedoch kein Kirchgeld durch das Finanzamt erhoben.

Das Kirchgeld wird in Höhe von jährlich 3,— DM von allen Gemeindegliedern einbehalten, deren Einkünfte (Lohn) den Betrag von 1200,— DM jährlich übersteigen. Dieses Kirchgeld ist auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeinden (-verbänden) unmittelbar erhobenes Kirchgeld anzurechnen. In den zur Oberfinanzdirektion Hamburg gehörenden Kirchengemeinden (-verbänden) wird bisher ein Kirchgeld im Wege des Lohnabzugsverfahrens noch nicht einbehalten.

1. Unterverteilung (gilt nur für das Land Schleswig-Holstein).

Die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren erfolgt wie bisher getrennt nach veranlagter Einkommenkirchensteuer und Lohnkirchensteuer.

- a) Die laufende Unterverteilung der veranlagten Kirchensteuer durch das Landeskirchenamt erfolgt allmonatlich nach Finanzamtsbezirken und entsprechend der von den Finanzämtern überwiesenen veranlagten Kirchensteuerbeträge. Diese Unterverteilung seitens des Landeskirchenamts ist daher von vornherein eine endgültige. Die Unterverteilung innerhalb des Finanzamtsbezirks erfolgt nach dem uns von den beteiligten Propsteien bzw. Kirchengemeinden mitgeteilten Schlüssel, der jederzeit im Einvernehmen zwischen den Beteiligten geändert werden kann. Soweit eine Kirchengemeinde (-verband) einem Kirchensteuerpflichtigen einen Kirchensteuerbetrag ermäßigt oder erläßt, ist dieser Betrag der betr. Kirchengemeinde (-verband) bei der Kirchensteuerzuteilung abzuziehen, d. h. der Synodalausschuß hat den

von der betreffenden Kirchengemeinde (-verband) ermäßigten oder erlassenen Kirchensteuerbetrag der vom Landeskirchenamt überwiesenen Kirchensteuerzuteilung vor Unterverteilung an die Kirchengemeinden (-verbände) hinzuzurechnen und von dem hiernach auf die betreffende Kirchengemeinde (-verband) entfallenden Anteil den von ihr (ihm) ermäßigten oder erlassenen Kirchensteuerbetrag in Abzug zu bringen. Es würde dem geltenden Ortskirchensteuersystem widersprechen, wenn solche Ermäßigungen oder Erlasse der ganzen Propstei zur Last fallen würden.

Wird für ein zurückliegendes Kirchensteuerjahr an Hand der inzwischen abgeschlossenen Unterlagen des Finanzamtes rückwirkend ein neuer Schlüssel festgestellt, so empfiehlt es sich, diesen neuen Schlüssel jeweils nur für das betreffende Steuerjahr zugrunde zu legen und diesen Schlüssel nicht als vorläufigen Verteilungsschlüssel über das betreffende Steuerjahr hinaus weiter anzuwenden; abweichende Vereinbarungen der Beteiligten sind freilich zulässig.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß hinsichtlich der veranlagten Einkommenkirchensteuer Verhandlungen mit dem Finanzministerium laufen, die eine Vereinfachung der Unterverteilung dieser Kirchensteuer zum Ziele haben. Hierbei wird auch die Frage der Einsichtnahme in die Sollkarten der Finanzämter abschließend geklärt werden. Über das Ergebnis der Verhandlungen werden wir die Propsteien besonders unterrichten.

- b) Die laufende Unterverteilung der Lohnkirchensteuer durch das Landeskirchenamt an die Synodalausschüsse erfolgt nach dem den Propsteien mit Kundschriften vom 28. 2. 1955 — Nr. 19345 — mitgeteilten Verteilungsschlüssel. Die Lohnkirchensteuer derjenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte im Bereich der Hansestadt Hamburg liegt, ist in diesem Verteilungsschlüssel nicht mehr enthalten; die Abrechnung dieser Lohnkirchensteuer erfolgt seit dem 1. 1. 1955 durch die Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel in Hamburg-Altona, Bernadottestraße 7.
- c) Die Synodalausschüsse sind verpflichtet, sofort nach Eingang einer Kirchensteuerzuteilung seitens des Landeskirchenamts an die Kirchengemeinden (-verbände) den auf sie entfallenden Anteil weiterzuleiten. Sobald nach Ablauf eines Kalendermonats die endgültige Kirchensteuerzuteilung für diesen Monat seitens des Landeskirchenamts beim Synodalausschuß eingegangen ist, hat der Synodalausschuß in Verbindung mit der Unterverteilung an die Kirchengemeinden (-verbände) diese schriftlich darüber zu unterrichten, welche Kirchensteuerbeträge, und zwar getrennt nach veranlagter Einkommenkirchensteuer und nach Lohnkirchensteuer, an die Kirchengemeinden (-verbände) für den betreffenden Monat zugeteilt sind, welche Beträge an landeskirchlicher Umlage, Pfarrbefoldungspflichtbeitragsüberschüssen und Propsteiumlage einbehalten worden sind und welcher Restbetrag an Kirchensteuern gleichzeitig überwiesen wird.
- d) Soweit den Kirchengemeinden (-verbänden) Kirchensteuerbeträge aus der Einkommen(Lohn-)steuer von anderen Stellen als dem Landeskirchenamt in Kiel zu-

gehen oder von den Kirchengemeinden (-verbänden) an andere Stellen erstattet werden, sind die betreffenden Beträge dem Landeskirchenamt zwecks Berücksichtigung bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage laufend mitzuteilen. Hierzu wird auf das Rundschreiben vom 2. 6. 1955 — J.Nr. 9042 — verwiesen.

2. Auswärtige Betriebsstätte des Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmers (gilt nur für das Land Schleswig-Holstein).

Gemäß § 12 der staatlichen Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 15. 6. 1955 haben die Arbeitgeber im Lande Schleswig-Holstein von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern die der Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer (Kirchgeld) einzubehalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Wohnsitz des Arbeitnehmers im Lande Schleswig-Holstein liegt oder nicht (Betriebsstättenbesteuerung). Vom Lohnabzugsverfahren im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel werden daher alle diejenigen Arbeitnehmer nicht erfaßt, die zwar in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben, deren lohnzahlende Betriebsstätte dagegen außerhalb Schleswig-Holsteins liegt. Für diese Arbeitnehmer gilt folgendes:

Für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte im Bereich der Hansestadt Hamburg, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der evangelischen Landeskirche Württemberg, sowie der Ev.-Luth. Kirche in Bayern liegt, besteht zwischen diesen Landeskirchen und unserer Landeskirche ein Abkommen auf Ausgleich oder auf gegenseitigen Verzicht der Erstattung von Kirchensteuern, die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehalten sind; eine Veranlagung zwecks Anforderung von Kirchensteuern durch unsere Kirchengemeinden (-verbände) entfällt daher insoweit. Für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in einem anderen Land der Bundesrepublik (also nicht in Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Hessen-Nassau, Württemberg oder Bayern) liegt, sind unsere Kirchengemeinden (-verbände) nach wie vor für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer selbst zuständig, wobei folgendes zu beachten ist:

Für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt, ist die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde (-verband) von dem Arbeitnehmer selbst in Höhe von 10 % in gleicher Weise wie vor Einführung des Lohnabzugsverfahrens zu erheben und einzuziehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Erhebung des einheitlichen Kirchgeldes gemäß § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. 1. 1955. Für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in einer der übrigen Landeskirchen im Bereich der Bundesrepublik liegt, ist die Kirchensteuer (einschließlich eines etwa erhobenen Kirchgeldes) durch die Kirchengemeinde (-verband) von der zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde in Höhe der von dieser Landeskirche im Wege des Lohnabzugsverfahrens vom Arbeitnehmer einbehaltenen Kirchensteuer anzufordern. Dem Antrag auf Erstattung ist eine Bescheinigung des auswärtigen Arbeitgebers beizufügen, aus der folgendes ersichtlich ist:

- a) Vor- und Zuname, Beruf und ständiger Wohnsitz des Arbeitnehmers,
- b) Vermerk darüber, ob am Ort der Betriebsstätte ein doppelter Wohnsitz besteht,
- c) Personenstand des Arbeitnehmers sowie sein und gegebenenfalls seines Ehegatten Religionsbekenntnis,

d) Höhe der einbehaltenen Kirchensteuer und Angabe des Finanzamts, an das der Arbeitgeber die Kirchensteuer abgeführt hat,

e) Zeitraum, für den die Einbehaltung erfolgt ist.

Die Veranlagung bzw. Anforderung der vorgenannten Kirchensteuern, die eine teilweise nicht geringe Höhe aufweisen dürften, liegt im eigenen Interesse der Kirchengemeinden (-verbände). Wir geben davon Kenntnis, daß im Kalenderjahr 1954 die vorgenannten Landeskirchen bzw. ihre Kirchengemeinden und -verbände umgekehrt für die in ihrem Bereich wohnhaften Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegt, erhebliche Beträge von uns angefordert und erhalten haben. Kirchensteuerbeträge, die die Kirchengemeinden und -verbände auf diesem Wege anfordern oder erheben, werden auf unsere Zuteilungen aus dem Lohnabzugsverfahren naturgemäß nicht in Anrechnung gebracht. Sie sind jedoch zwecks Berücksichtigung bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage dem Landeskirchenamt zu melden (vgl. I, 1 d).

Anträge anderer Landeskirchen oder ihrer Kirchengemeinden (-verbände) auf Erstattung von Lohnkirchensteuer für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb unserer Landeskirche haben, ihren Lohn jedoch von einer im Bereich unserer Landeskirche gelegenen Betriebsstätte erhalten, sind unbearbeitet an uns abzugeben. Anträge anderer Landeskirchen oder ihrer Kirchengemeinden (-verbände) auf Erstattung von veranlagter Kirchensteuer für Steuerpflichtige, die außerhalb der Landeskirche wohnen, aber durch ein Finanzamt im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel veranlagt worden sind, sind dagegen von den Kirchengemeinden (-verbänden) in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

3. Doppelter Wohnsitz (gilt für die ganze Landeskirche).

Für alle Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Landeskirchen gilt formal auch heute noch die Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 (Gef.-Bl. DdK S. 47). Mit Rücksicht auf die durch die Anwendung dieser Anordnung entstehende Verwaltungsarbeit hat die Evangelische Kirche in Deutschland durch Rundschreiben vom 22. September 1950 (Amtsbl. EKd. S. 313) empfohlen, wie folgt zu verfahren:

„Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengemeinden Kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengemeindebezirk herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Lohnabzugs vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltenen Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsitzes zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.“

Bei Erhebung von Kirchgeld steht dieses, falls der Steuerpflichtige verheiratet ist, der Kirchengemeinde zu, in der die Familie wohnt. Ist der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchengemeinde desjenigen Wohnsitzes zu, an dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird.“

Der vorstehend wiedergegebenen Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich alle westdeut-

ischen Landeskirchen angeschlossen mit Ausnahme der Landeskirchen von Lippe, Schaumburg-Lippe und Berlin. Im Verkehr mit diesen drei Landeskirchen haben die Kirchengemeinden bzw. Verbände also entsprechend der Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 zu verfahren, während im Verhältnis zu allen übrigen westdeutschen Landeskirchen das Rundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. September 1950 zu berücksichtigen ist.

4. Stundung, Ermäßigung, Erlass (gilt grundsätzlich für die ganze Landeskirche).

Für die Entscheidung von Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass auch von Kirchensteuern, die dem Lohnabzugsverfahren unterliegen, sind mit Rücksicht auf das in unserer Landeskirche geltende Ortskirchensteuersystem die Kirchengemeinden (Verbände) zuständig. Gemäß § 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung des Landesministers für Finanzen zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 15. Juni 1955 sind Beschlüsse der Kirchengemeinden (Verbände) über Stundung, Ermäßigung und Erlass für die Finanzämter nur verbindlich, wenn sie diesen auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt Kiel mitgeteilt werden. Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in dringenden Fällen bestehen keine Bedenken. Eine Ermäßigung jedoch oder ein Erlass von Kirchensteuerbeträgen wird in den meisten Propsteien nur in äußerst seltenen Fällen gewährt. Auch die anderen Propsteien handeln nicht nur im Interesse aller Kirchengemeinden der Landeskirche, sondern insbesondere auch im wohlverstandenen Interesse der eigenen Kirchengemeinden (Verbände), wenn sie dazu raten, an Anträge auf Ermäßigung oder Erlass einen noch schärferen Maßstab anzulegen. Bei der Lohnkirchensteuer kommt eine Ermäßigung oder ein Erlass aus technischen Gründen nicht in Frage. Bei der veranlagten Kirchensteuer ist vor jeder Entscheidung der betr. Antrag dem Synodalausschuß zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen, damit vermieden wird, daß innerhalb einer Propstei an gleiche Tatbestände allzu unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Die Synodalausschüsse werden gut tun, in Fällen von größerer Tragweite sowie in rechtlich schwierigen Fällen vor Erteilung des Gutachtens zunächst die Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 12. Mai 1950 sind die Synodalausschüsse verpflichtet, bei allen derartigen Anträgen, die einen jährlichen Kirchensteuerbetrag von mehr als 5 000,— DM betreffen, vor der Entscheidung die Angelegenheit dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme des Landeskirchenamts ist auch einzuholen, wenn ein Kirchenvorstand bei niedrigeren Beträgen glaubt, sich dem Gutachten des Synodalausschusses nicht anschließen zu können.

In geeigneten Fällen ist das Landeskirchenamt bereit, einen Bearbeiter zu einer Verhandlung zwischen Kirchenvorstand und Steuerpflichtigen zu entsenden. In nicht wenigen Fällen haben die aufklärenden Hinweise des Bearbeiters des Landeskirchenamts dazu geführt, daß der Steuerpflichtige seinen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass zurückgezogen hat.

Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Kirchensteuer soll grundsätzlich nur für den Zeitraum eines Steuerjahres ausgesprochen werden. Ist in Ausnahmefällen beabsichtigt, mit einem Steuerpflichtigen eine „besondere Vereinbarung“ gemäß § 14 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906

hinsichtlich des von ihm zu entrichtenden Kirchensteuerbetrages zu treffen, nach welcher für ein oder mehrere Jahre im voraus ein fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist, so bedarf diese Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes von 1906 der Kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Für die im Bereich der Hansestadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Verbände) gelten die Bestimmungen dieses Abfages mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landeskirchenamts Kiel die Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel in Hamburg-Altona tritt.

II.

Lebung von Kirchensteuern unmittelbar durch die Kirchengemeinden (Verbände).

Bei der Beratung und Beschlussfassung bitten wir die Kirchengemeinden und Verbände, nicht nur den eigenen Haushaltsplan im Auge zu haben, sondern auch die gebotene Rücksicht auf andere Kirchengemeinden der eigenen Propstei zu nehmen. Nach § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 15) haben die Synodalausschüsse von den leistungsstärkeren Kirchengemeinden ihrer Propstei eine Ausgleichsabgabe zu erheben, die zur Unterstützung der leistungsschwachen Kirchengemeinden der Propstei dient. Die Entscheidung darüber, welche Kirchengemeinden als leistungsstärker und welche als leistungsschwach anzusehen sind, liegt bei dem Synodalausschuß. Für die leistungsstärkeren Kirchengemeinden besteht hiernach (abweichend von § 1 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906) eine gesetzliche Pflicht, Mittel für den Propsteilastenausgleich zur Unterstützung leistungsschwacher Kirchengemeinden im Haushaltsplan bereitzustellen. Finanzausgleichsbeihilfen oder ähnliche Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln werden nur an solche Kirchengemeinden gezahlt werden können, die die Möglichkeit der Lebung eigener örtlicher Kirchensteuern in dem ihnen zumutbaren Maße ausgenutzt haben.

1. Allgemeine aufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) von Kirchensteuerbeschlüssen (Gemeindeumlagebeschlüssen).

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit dem Finanzminister für das Rechnungsjahr 1955 die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) für Kirchensteuerbeschlüsse (Gemeindeumlagebeschlüsse) der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erteilt unter der Voraussetzung, daß

„a) die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern 12 % des Grundsteuermeßbetrages nicht übersteigen, oder aber, wenn die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer 12 % des Grundsteuermeßbetrages übersteigt, der entsprechende Kirchensteuer(Gemeindeumlage-)beschuß bereits in den Jahren 1951 bis 1954 in dieser Höhe von staatsaufsichtswegen im Einzelfall genehmigt (für vollstreckbar erklärt) worden ist;

b) ein Kirchgeld höchstens in folgendem Rahmen erhoben wird: nur von denjenigen Gemeindegliedern, deren Einkünfte den Betrag von 1 200 DM jährlich übersteigen, und nur bis zur Höchstgrenze von 1 1/2 % der Einkünfte. Die im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen bzw. einbehaltenen Zuschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer und ein im Wege des Lohnabzugs-

verfahrens einbehaltenes Kirchgeld sind anzurechnen. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn es sich bei dem von den Kirchengemeinden (-verbänden) unmittelbar erhobenen Kirchgeld um ein solches handelt, das nach Maßgabe des Grundbesitzes gestaffelt ist und an Stelle von Zuschlägen zu den Grundsteuerermessbeträgen oder sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben erhoben wird."

Unter den gleichen Voraussetzungen erteilt das Landeskirchenamt die allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen.

2. Kirchensteuern nach Maßgabe der Einkommen (Lohn-)steuer.

Auch nach Einführung des Lohnabzugsverfahrens gibt es Fälle, in denen die Kirchengemeinden (-verbände) die Zuschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer selbst erheben oder von einer auswärtigen Landeskirche anfordern müssen. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen weiter oben unter 1,2.

3. Kirchensteuern nach Maßgabe des Grundbesitzes.

Die Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen A und die Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen B können in verschiedener Höhe beschlossen werden. Landgemeinden können an Stelle von Zuschlägen zu den Grundsteuerermessbeträgen ein Kirchgeld erheben, das an eine Höchstgrenze nicht gebunden ist. Die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern können grundsätzlich und allgemein nicht auf die nach Maßgabe der Einkommen(Lohn-)steuer gehobenen Kirchensteuern angerechnet werden; eine solche Anrechnung ist nur im Einzelfall zulässig, wenn sich die Zahlung beider Steuern nebeneinander für den Steuerpflichtigen als besondere Gärte darstellt.

Gegen die Beibehaltung älterer Maßstäbe für die Umlegung der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuer (z. B. Kirchenpflüge, Sektar, Demat, Matschoppen und dergl.) an Stelle der Grundsteuerermessbeträge bestehen keine Bedenken, soweit eine ältere Steuerordnung in Kraft ist.

4. Kirchgeld.

Kirchgeldspflichtig sind alle Gemeindeglieder, deren Einkünfte (Lohn) den Betrag von 1 200,— DM jährlich übersteigen. Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein bemerkt hierzu:

"Ich möchte darauf hinweisen, daß der Begriff „Einkünfte (Lohn)“ zu Zweifeln Anlaß geben und daher als Begrenzungsmerkmal von den Kirchengemeinden unterschiedlich aufgefaßt werden kann.

Die Einkünfte werden:

bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (freie Berufe usw.) durch den Gewinn und

bei den anderen Einkunftsarten (auch bei nichtselbständiger Arbeit) durch den Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten dargestellt. Der Ausdruck „Lohn“ kann daher im Zusammenhang mit den Einkünften nicht gebraucht werden, da der „Arbeitslohn“ den Einkünften untergeordnet ist. Die (Brutto)Einnahmen bilden nach Abzug der Werbungskosten (in der Regel ein Pauschbetrag von 312,— DM) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit."

Der Mindestbetrag des Kirchgeldes beträgt 3,— DM jährlich, die Höchstgrenze $1\frac{1}{2}\%$ der Einkünfte. Auf das von den Kirchengemeinden (-verbänden) unmittelbar erhobene

Kirchgeld sind die im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen bzw. einbehaltenen Zuschläge zur Einkommen (Lohn-)steuer und ein im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenes Kirchgeld anzurechnen. Im übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen über das Kirchgeld, wie sie im Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1949 S. 66 abgedruckt sind. Empfohlen wird eine Staffelung des Kirchgeldes. Die Staffelung kann entweder in der Weise erfolgen, daß für die jeweils zu bestimmenden verschiedenen Einkommens-, Vermögens- oder Besitzstufen zahlenmäßig festgelegte, von Stufe zu Stufe steigende Kirchgeldsätze, oder daß allgemein ein bestimmter Hundertsatz der Einkünfte (z. B. 1% oder $1\frac{1}{2}\%$) als Kirchgeld beschlossen wird.

Für ein Kirchgeld, das in ländlichen Gemeinden an Stelle einer kirchlichen Grundsteuer erhoben wird, gelten vorstehende Einschränkungen nicht.

Zur Feststellung derjenigen Gemeindeglieder, von denen das Kirchgeld durch die Kirchengemeinden (-verbände) unmittelbar zu erheben ist, werden die Kirchengemeinden teilweise auf die Unterlagen bei den Finanzämtern (V-Listen) zurückgreifen können. Die Kirchengemeinden (-verbände) haben zu prüfen, inwieweit die örtliche Erhebung des einheitlichen Kirchgeldes sich technisch ermöglichen läßt, und ob hierbei das zu erwartende Aufkommen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand rechtfertigt. Die Ausführungen für die Erhebung des Kirchgeldes gelten sinngemäß für das nach älterem Kirchensteuerrecht erhobene Kopfgeld.

III.

Wahrung des Steuergeheimnisses.

Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger haben die über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu beachten; sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den „Verhältnissen eines Steuerpflichtigen“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen Unterlagen, z. B. den Lohnsteuerkarten, ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

IV.

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Bezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und können als solche in voller Höhe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen und bezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenen oder in der Form von Kirchgeld erhobenen Kirchensteuern.

V.

Kirchensteuer (Gemeindeumlage-) beschluß.

Für die Kirchensteuern, die auf einer älteren Steuerordnung beruhen, ist ein Gemeindeumlagebeschluß, für die Kirchensteuern, die nach dem Kirchensteuergesetz von 1906 (jog. neues Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschluß zu fassen. Kirchengemeinden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchen-

steuern erhoben werden, müssen beide Beschlüsse nebeneinander fassen. Der im Wege des Lohnabzugsverfahrens in allen Kirchengemeinden einheitlich erhobene Hundertsatz von 10% der Einkommensteuer braucht in den Kirchensteuer-(Gemeindeumlage-)beschlüssen nicht aufgenommen zu werden, weil die entsprechende Beschlussfassung der Kirchengemeinden sich durch § 1 der Ausführungsverordnung vom 14. 1. 1955 erübrigt.

Kirchensteuerbeschluss und Gemeindeumlagebeschluss müssen dem Landeskirchenamt, soweit die Einreichung nach Abschnitt VIII dieser Richtlinien überhaupt notwendig ist, auf dem dafür vorgesehenen Formblatt vorgelegt werden; soweit der Beschluss nicht auf dem vorgesehenen Formblatt vorgelegt wird, muß er aus technischen Gründen unbearbeitet zurückgegeben werden. Formblätter für beide Beschlüsse werden von der Firma Schmidt & Klaunig in Kiel, Saffstraße, vorrätig gehalten.

VI.

Verteilungsmaßstab.

Soweit in Kirchengemeinden eine ältere Steuerordnung gilt, muß der Verteilungsmaßstab mit der tatsächlichen Sebung übereinstimmen. Im Gemeindeumlagebeschluss ist daher anzugeben, welcher Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) in der Kirchengemeinde gilt und wann dieser kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt worden ist. Entspricht der beschlossene Verteilungsmaßstab nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so muß ein den Vorschriften des § 43 der Verwaltungsordnung entsprechender neuer Verteilungsmaßstab beschlossen und in dreifacher Ausfertigung zur Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung eingereicht werden. Der Verteilungsmaßstab betrifft lediglich das Verhältnis zwischen den Zuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer und der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuer; die Erhebung von Kopfgeld oder Kirchgeld ist für den Verteilungsmaßstab ohne Bedeutung.

Das neue Kirchensteuerrecht kennt einen Verteilungsmaßstab nicht, so daß sich im Kirchensteuerbeschluss Bemerkungen über einen Verteilungsmaßstab erübrigen.

VII.

Haushaltsplan.

Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden (-verbände) werden im allgemeinen entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsordnung und mit Rücksicht darauf, daß die Kirchensteuerrichtlinien 1954 ausdrücklich auch für das Rechnungsjahr 1955/56 für vorläufig gültig erklärt worden sind, schon vor längerer Zeit aufgestellt worden sein. Soweit wir es für den schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche übersehen können, hat das Kirchensteueraufkommen aus dem Lohnabzugsverfahren trotz der Erhöhung des Hundertsatzes von 8 auf 10% im ganzen das Kirchensteueraufkommen des Jahres 1953 noch nicht wieder erreicht. Die Auswirkungen in den einzelnen Propsteien werden naturgemäß verschieden sein.

VIII.

Einzureichende Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (-verbänden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Gemeindeumlagebeschluss im Rahmen der allgemeinen kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung — Abschnitt II, 1) — fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des

Grundbesitzes noch in Form eines örtlichen Kirchgeldes erheben:

Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1955.

- b) Von Kirchengemeinden, die nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung halten:

- 1.) der Kirchensteuerbeschluss 1955 in dreifacher Ausfertigung,
- 2.) der Kirchensteuerbeschluss 1954 in einfacher Ausfertigung,
- 3.) eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen beschlossen sind,
- 4.) ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
- 5.) der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1955.

- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen Genehmigung halten, und für die die Vollstreckbarkeitserklärung des Gemeindeumlagebeschlusses beantragt wird:

- 1.) der Gemeindeumlagebeschluss 1955 in dreifacher Ausfertigung,
- 2.) der Gemeindeumlagebeschluss 1954 in einfacher Ausfertigung,
- 3.) eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen beschlossen sind,
- 4.) ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
- 5.) der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1955.

- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern auf Grund einer älteren Steuerordnung erheben und auf die Vollstreckbarkeitserklärung des Gemeindeumlagebeschlusses verzichten:

Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1955.

- e) Von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erheben:

Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergebenden Unterlagen.

Der Kirchensteuerfragebogen 1955 wird den Kirchengemeinden demnächst zugehen.

Die Synodalausschüsse wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und darauf prüfen, ob sie offensichtliche Mängel aufweisen. Die Prüfung ist am Schluß des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuß zu bescheinigen. Beanstandete Beschlüsse sind den Kirchengemeinden vom Synodalausschuß zurückzugeben. Nicht beanstandete Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt nach Eingang und Prüfung alsbald vorzulegen.

IX.

Termine.

Die nach Abschnitt VIII einzureichenden Unterlagen sind dem Synodalausschuß spätestens bis zum 1. November 1955 zur alsbaldigen Weitergabe an das Landeskirchenamt vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Es sen

J.-Nr. 14 371/II

Emeritierung der Pastoren gemäß Pfarrver-
sorgungsgesetz vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.
u. V. -Bl. 1952 Seite 72 ff.).

Kiel, den 10. September 1955.

Gemäß § 2 Abs. 1 des obigen Kirchengesetzes tritt der Pa-
stor drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das
65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. § 2 Abs. 2
sieht vor, daß das Landeskirchenamt auf Vorschlag des zu-
ständigen Bischofs oder auf Antrag des Pastors von der Ver-
setzung in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebens-
jahres absehen kann.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die ihre Versetzung in
den Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Voll-
endung des 65. Lebensjahres beantragen wollen, ihren Antrag
sechs Monate vor Ablauf des 65. Lebensjahres zu stellen.
Wird der Antrag später gestellt, kann die im Gesetz vorge-
schriebene Anhörung des Kirchenvorstandes und des Synodal-
ausschusses nicht mehr rechtzeitig erfolgen. Außerdem liegt es
im Interesse des einzelnen Geistlichen und der Gemeinde, mög-
lichst frühzeitig über den Zeitpunkt der Emeritierung unter-
richtet zu sein.

Falls bis zu dem angegebenen Zeitpunkt ein Antrag nicht
eingeht, wird angenommen, daß der Geistliche keinen Antrag
zu stellen beabsichtigt. Mit Rücksicht auf diese Bekanntmachung
ergehen in Zukunft hinweisende Schreiben des Landeskirchen-
amts an die betreffenden Geistlichen nicht mehr.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 13 935/III

Schlusßabrechnung über die Pfarrbesoldung
1953 und 1954.

Kiel, den 10. September 1955.

Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindevorständen gehen
über den zuständigen Synodalausschuß je zwei Vordrucke für
die Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Rech-
nungsjahren 1953 und 1954 zu. Die Vordrucke sind sorgfältig
auszufüllen und in einfacher Ausfertigung bis zum
15. November 1955 auf dem Dienstwege an das Landes-
kirchenamt zurückzugeben. Der zweite Vordruck ist zu den

Akten des Kirchenvorstandes (Kirchengemeindevorstandes) zu
nehmen.

Für die Ausfüllung der Vordrucke gelten — mit Ausnahme
des Prozentsatzes des Pfarrbesoldungs- und -versorgungs-
pflichtbeitrages — die bisherigen Vorschriften sinngemäß
weiter. Insbesondere wird auf Ziffer 1 und 2 (Bemerkungen
zu Abschnitt I und II der Schlußabrechnung) der Bekanntma-
chung über die Schlußabrechnung für 1949 und 1950 vom
17. November 1951 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-
blatt S. 110 f.) Bezug genommen.

Sinsichtlich der Höhe des Pfarrbesoldungs- und -versor-
gungspflichtbeitrages, der in Abschnitt III der Schlußabrech-
nung zu berechnen ist, werden die Kirchengemeinden und Kir-
chengemeindevorstände auf die jeweils veröffentlichten Fest-
setzungen hingewiesen, und zwar

- a) für das Rechnungsjahr 1953:
auf die Bekanntmachung betr. Pfarrbesoldungs- und -ver-
sorgungspflichtbeitrag 1953 vom 26. Mai 1953 (Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46);
- b) für das Rechnungsjahr 1954:
auf die Bekanntmachung betr. Pfarrbesoldungs- und -ver-
sorgungspflichtbeitrag 1954 vom 15. Mai 1954 (Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 14 210/IV

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tzeho e, Propstei
Münsterdorf, wird zum 1. November 1955 zur Bewerbung
ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kir-
chenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbung-
gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den
Synodalausschuß in Tzeho e an das Abl. Kloster in Tzeho e
einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der
Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Pastorat vorhanden.
Alle Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 13 865/III

Personalien

Ernannt:

Am 31. August 1955 der Pastor Friedrich Wilhelm Schmuhl,
zur Zeit in Nordbillstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde
Nordbillstedt, Propstei Stormarn;

am 3. September 1955 der Propst Kurt S o n t a g, bisher in
Bad Segeberg, zum Propst der Propstei Kiel und gleich-
zeitig zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai II
in Kiel, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 31. Juli 1955 der Pastor Erwin Köpp als Pastor der
Kirchengemeinde Brokstedt, Propstei Neumünster;
am 28. August 1955 der Pastor Hans-Heinrich T o l k i e h n
als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad
Oldesloe mit dem Amtssitz in Kethwisch, Propstei Sege-
berg.

Eingeseget:

Am 21. August 1955 die cand. theol. Marie-Luise M o r y s
als Vikarin für den landeskirchlichen Hilfsdienst.